

Kurztitel

Auslieferungsübereinkommen (Schweiz)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 717/1974

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

14.12.1974

Text**Artikel I**

(Zu Artikel 1 des Übereinkommens)

Entscheidet über die Anordnung des Vollzugs einer Strafe nach dem Recht des ersuchenden Staates eine Verwaltungsbehörde, so steht diese Entscheidung der einer Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens gleich.